

Satzung

der Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik
für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen
für höhere Fachsemester und für das Losverfahren

In der nachfolgenden Satzung gelten die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen sowie in weiblicher als auch in männlicher Form.

Auf Grund von §61 Abs.3 FHG in der Fassung vom 10.01.1995 (GBL. S. 73 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 06.12.1999 (GBL.S.517 ff.) und von § 19 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 (GBL. S. 286 ff.) hat der Senat der Fachhochschule Karlsruhe am 14. Dezember 1999 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

Falls gemäß des § 19 Abs. 1 und 2 der Hochschulvergabeverordnung eine Rangfolge auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:

1. Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium auf Grund der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen;
2. unter den in dasselbe Fachsemester desselben Studienganges eingestuften Bewerberinnen und Bewerbern wird jeweils eine Rangfolge nach Punkten gebildet;
3. Bewerberinnen und Bewerber ohne vollständig anerkannte Diplom-Vorprüfung erhalten für jede Studienleistung einen Punkt und für jede Prüfungsleistung zwei Punkte.
4. Bewerberinnen und Bewerber mit vollständig anerkannter Diplom-Vorprüfung erhalten hierfür fünfzig, ferner für jede Studienleistung des Hauptstudiums einen und für jede Prüfungsleistung des Hauptstudiums zwei Punkte.

§ 2

Losverfahren

Losanträge gemäß § 23 der Hochschulvergabeverordnung sind schriftlich zu stellen für das Wintersemester bis spätestens 01. Oktober, für das Sommersemester bis spätestens 15. März eines jeden Jahres.

Bewerber, die schon im Zulassungsverfahren mitgeführt wurden und keine Zulassung in dem betreffenden Studiengang erhalten haben, besitzen ebenso die Möglichkeit sich im Losverfahren zu bewerben.

Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird die erforderliche Anzahl ohne Ansehen der Person gezogen. Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachhochschule anwesend sein. Die Ziehung ist zu protokollieren. Bewerberinnen und Bewerber die im Losverfahren zugelassen werden, werden schriftlich benachrichtigt; wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nachweis der öffentl. Bekanntmachung:
ausgehängt: 15.12.1999
abgenommen: 14.01.2000

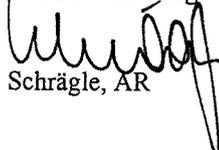
Karlsruhe, den 15. Dezember 1999



Prof. Dr.-Ing. W. Fischer



Zur Beurkundung:



Schrägle, AR